Docusign Envelope ID: FCEE4644-7142-8D42-82A2-52D78D7B6104

FHWien der WKW
University of Applied Sciences for
Management & Communication

An die
Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 15.10.2026
Bearbeiter:in: NRO

Stellungnahme zum Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 (FH-AkkVO 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH, kurz FHWien der WKW, bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir schließen uns den inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) vom 15.10.2026 grundsätzlich an und möchten insbesondere folgende Punkte ausdrücklich hervorheben bzw. ergänzen:

1. Allgemeines

Die mit § 8 Abs. 7 FHG geschaffene Möglichkeit einer vereinfachten Programmakkreditierung, die damit verbundene Stärkung der institutionellen Eigenverantwortung qualitätsgesicherter Fachhochschulen sowie die Reduktion redundanter Nachweis- und Prüfpflichten leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors.

Mit der FH-AkkVO 2026 sollen die gesetzlichen Vorgaben zur vereinfachten Programmakkreditierung auf Verordnungsebene konkretisiert und umgesetzt werden. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers soll dabei insbesondere berücksichtigt werden, dass Fachhochschulen in bereits etablierten Fachbereichen auf vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise sowie bewährte institutionelle Qualitätssicherungsstrukturen zurückgreifen können.

Aus Sicht der Fachhochschule ist daher wesentlich, dass die gesetzlich vorgesehene Verfahrenserleichterung auch in der praktischen Anwendung wirksam wird. Die verordnungsrechtlichen Konkretisierungen müssen sich innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen und dürfen insbesondere keine zusätzlichen materiellen Voraussetzungen oder unverhältnismäßigen Nachweispflichten schaffen, die der angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der institutionellen Eigenverantwortung entgegenstehen.

Docusign Envelope ID: FCEE4644-7142-8D42-82A2-52D78D7B6104

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1. Vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise - § 3 Abs. 4a

§ 8 Abs. 7 Z 1 FHG setzt voraus, dass wesentliche Teile der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise abgedeckt sind. Der Verordnungsentwurf konkretisiert dies dahingehend, dass mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche durch vorhandenes *hauptberufliches* Lehr- und Forschungspersonal abzudecken ist.

Diese Einschränkung erscheint im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut und die Intention des Gesetzgebers zu weitgehend. Gerade Fachhochschulen zeichnen sich durch das qualitätsgesicherte Zusammenwirken haupt- und nebenberuflich Lehrender aus. Nebenberuflich Lehrende bringen vielfach langjährige fachliche Expertise und einen wesentlichen Praxisbezug in die Studiengänge ein und tragen wesentlich zur Qualität und Weiterentwicklung des Studienangebots bei.

Aus Sicht der Fachhochschule sollte daher die nachweislich vorhandene und institutionell verfügbare Lehr- und Forschungsexpertise maßgeblich sein, ohne diese für Zwecke des § 8 Abs. 7 FHG generell auf hauptberufliches Personal zu beschränken.

Es ist daher § 3 Abs. 4a entsprechend anzupassen und auf die zusätzliche Einschränkung auf hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal zu verzichten.

2.2. Klare Verfahrensabgrenzung und angemessene Nachweispflichten - §§ 3 und 4

Für eine rechtssichere und effiziente Umsetzung sind die reguläre Programmakkreditierung, das vereinfachte Verfahren gemäß § 8 Abs. 7 FHG sowie Verfahren zur Änderung bestehender Akkreditierungen klar voneinander abzugrenzen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen muss gewährleistet sein, dass die vorgesehene Verfahrenserleichterung tatsächlich wirksam wird. Darlegungs- und Nachweiserfordernisse sollten sich auf die jeweils gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen und entscheidungsrelevanten Umstände beschränken. Bereits im Rahmen der institutionellen Qualitätssicherung geprüfte Sachverhalte sollten nicht ohne konkreten Anlass erneut umfassend nachzuweisen sein.

Es wird angeregt, ausdrücklich klarzustellen, dass verordnungsrechtliche Präzisierungen und ergänzende Unterlagenanforderungen keine über das Gesetz hinausgehenden materiellen Akkreditierungsvoraussetzungen schaffen dürfen.

2.3. Bescheidrelevante Profiländerungen - § 14 Abs. 1 Z 2

Klärungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich Änderungen des Curriculums, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse eines bereits akkreditierten Studiengangs gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 verändern.

Auch derartige Änderungen können innerhalb eines fachlich und organisatorisch bereits etablierten Bereichs erfolgen und auf vorhandener Lehr- und Forschungsexpertise sowie bewährten Qualitätssicherungsstrukturen aufbauen

Docusign Envelope ID: FCEE4644-7142-8D42-82A2-52D78D7B6104

Aus Sicht der Fachhochschule wäre es mit der gesetzgeberischen Zielsetzung der Verfahrensvereinfachung schwer vereinbar, wenn die Weiterentwicklung eines bestehenden Studiengangs in diesen Fällen regelmäßig höheren Verfahrens- oder Nachweisanforderungen unterläge als die Akkreditierung eines neuen Studiengangs im selben etablierten Fachbereich.

Es wird daher angeregt, ausdrücklich klarzustellen, dass bei wesentlichen Änderungen bestehender Studiengänge gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 FHG sinngemäß vorliegen, ein entsprechend vereinfachtes Änderungsverfahren zur Anwendung kommt. Die Prüfung sollte auf die konkret beantragten Änderungen und deren Auswirkungen auf die weiterhin einzuhaltenden Akkreditierungsvoraussetzungen beschränkt bleiben.

Damit würde der gebotenen Qualitätssicherung ebenso Rechnung getragen wie der gesetzlichen Zielsetzung, die eigenverantwortliche Weiterentwicklung bestehender Studienangebote zu erleichtern.

Die gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen der Akkreditierungsverfahren werden ausdrücklich begrüßt.

Für ihre wirksame Umsetzung in der FH-AkkVO 2026 sind insbesondere eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Nachweiserfordernisse, die angemessene Berücksichtigung vorhandener haupt- und nebenberuflicher Lehr- und Forschungsexpertise sowie eine klare und verhältnismäßige Abgrenzung der Verfahrensarten wesentlich.

Wir ersuchen daher, die angeführten Klarstellungen im Sinne der gesetzgeberisch beabsichtigten Stärkung der institutionellen Eigenverantwortung und der Vermeidung redundanter Prüf- und Nachweispflichten im endgültigen Verordnungstext zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Signiert von:
5CD4E9083E6F4D0...
Dr. Stephan Gasser
Chief Executive Officer

Signiert von:
Beate Huber
4FEA60F206E0495...
FH-Prof. Dr. Beate Huber
Chair of the Academic Board
Head of Academic Affairs
Head of Department of Management